

Ausbildung Altenpflegehilfe – 1BFH /2BFAHM
Nachweis über mind. 100 Stunden im ambulanten bzw. stationären Einsatz

Entsprechend der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe – APrOAltPfiHi) § 11 Abs. 3 gilt folgendes:

„Bei einer praktischen Ausbildung in einer stationären Einrichtung der Altenhilfe hat der Träger der Einrichtung den Schülerinnen und Schülern entweder selbst oder über Kooperationen Kenntnisse und Fertigkeiten in der ambulanten Pflege im Umfang von mindestens 100 Stunden zu vermitteln. Erfolgt die Ausbildung in einer ambulanten Einrichtung der Altenhilfe, hat der Träger der Einrichtung den Schülerinnen und Schülern entweder selbst oder über Kooperationen Kenntnisse und Fertigkeiten in der stationären Pflege im Umfang von mindestens 100 Stunden zu vermitteln.“

Name des Schülers/der Schülerin:

Einrichtung:

abgeleistete Stunden und Fehlzeiten:

Bestätigung der Einrichtung:

Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung
Stempel der Einrichtung

Dokumentename	Geltungsbereich	Erstellt von	Freigegeben von	Letzte Aktualisierung	Seiten
FAL2_1BFH_2BFAHM_Außeneinsatz 100 Stunden	FAL2	BRÄKA	BRÄKA	15.10.2020	1 von 1